

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 18.06.2018

TOP 4: Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Zollernalb Neugefasste Betriebs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem DRK

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt folgendem Beschluss zu:

Der neugefassten Leitstellenvereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Zollernalb e. V. zum Betrieb der Integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: siehe Vorlage

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 14.05.2018 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage_KT2018_6_18_TOP 4

öffentlich

Integrierte Feuerwehrleitstelle

Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Zollernalb e. V. betreibt in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Zollernalbkreis die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst. Trägerschaft, Betrieb und Kostentragung sind in der sogenannten Leitstellenvereinbarung geregelt.

Der Betrieb einer Leitstelle zur Alarmierung der Feuerwehren ist für den Landkreis Pflichtaufgabe nach dem Feuerwehrgesetz. Der DRK-Kreisverband muss nach dem Rettungsdienstgesetz eine Leitstelle für den Rettungsdienst betreiben. Im Rettungsdienstgesetz ist ferner vorgeschrieben, dass eine Integrierte Leitstelle für die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz und nach dem Rettungsdienstgesetz gebildet werden muss, deren Betrieb und Trägerschaft in einer Vereinbarung geregelt sein muss.

Die Leitstelle übernimmt darüber hinaus noch weitere Aufgaben, wie die Koordinierung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes, Sicherstellung der Erreichbarkeit der Katastrophenschutzbehörde, die Tunnelüberwachung, Servicehotline für Stadtwerke Balingen und Albstadtwerke außerhalb der normalen Geschäftszeiten sowie den Hausnotruf des DRK. Auch dieser Betrieb und die Kostentragung sind in der Leitstellenvereinbarung geregelt. Inzwischen sind einige Rahmenbedingungen geändert, sodass eine Anpassung der Leitstellenvereinbarung notwendig wurde.

Unter Beteiligung des DRK-Kreisverbands, der Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkasse) und des Landratsamts wurde die Leitstellenvereinbarung grundlegend überarbeitet. Neben redaktionellen Anpassungen sind die wichtigsten Änderungen im Wesentlichen,

1. dass als Abrechnungsgrundlage nicht mehr die Rechnungsergebnisse aus dem vorvergangenen Jahr, sondern zukünftig der Jahresabschluss des Vorjahres herangezogen wird - hier ist eine raschere Abwicklung möglich und angestrebt - und
2. dass die Kosten des Alarmierungsnetzes zukünftig auch von beiden Vertragspartnern getragen werden, da das Alarmierungsnetz nicht nur für Feuerwehr und Katastrophenschutz sondern inzwischen auch vom Rettungsdienst genutzt wird. Bisher wurde die Alarmierung komplett vom Landkreis finanziert.

Bei der Überarbeitung wurde darauf geachtet, dass die Vertragspartner bei Entscheidungen weiterhin gleichberechtigt sind und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Befugnisse bestehen.

Durch die Änderungen entsteht dem Landkreis eine Entlastung bei der Finanzierung des Alarmierungsnetzes, sowohl im laufenden Betrieb, als auch bei der derzeit anstehenden Modernisierung des Alarmierungsnetzes.

Eine Synopse zum Vergleich der bisherigen und der neu erarbeitete Vereinbarung liegt den Unterlagen bei, Anlage.